

Alfons Jörger
Schlierenstrasse 45
8902 Urdorf

KR-Nr. 238/1991

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Sehr geehrte Damen und Herren

In meiner Eigenschaft als Stimmbürger gestatte ich mir, Ihnen zuhanden des Kantonsrates folgende

Einzelinitiative

als ausgearbeiteten Entwurf zu unterbreiten:

Antrag

1. Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich

neu: -

Art. 63. Die Schulpflege wählt die Lehrer der Volksschule aus der Zahl der Wahlfähigen.

Die Lehrer der Volksschule unterliegen alle vier Jahre einer Bestätigungswahl durch die Gemeindeschulpflege. Die Bestätigungswahl der Volksschullehrer darf nicht mit den Erneuerungswahlen der Gemeindeschulpflege zusammenfallen und hat in der Regel mittig deren Amtszeit zu erfolgen. Das Wahlverfahren wird durch die Gesetzgebung bestimmt.

Der Staat besoldet die Lehrer der Volksschule unter Mitbeteiligung der Gemeinden im Sinne möglicher Ausgleichung der Gehälter innerhalb des Kantonsgebietes.

2. Wahlgesetz

neu:

§ 95. Die Gemeindeschulpflegen wählen die Volksschullehrer aus der Zahl der Wählbaren.

§ 96 unverändert.

§ 97, § 98, § 99 und § 100 werden aufgehoben.

3. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Begründung

Das geltende Wahlgesetz wird der heutigen Situation nicht gerecht. Vor allem in grösseren Gemeinden sind die Lehrer nicht mehr so bekannt, wie das vor 50 oder mehr Jahren der Fall war.

Ein grosser Teil der Stimmberechtigten, auch unter den politisch interessierten, kommt mit der Schule kaum in Kontakt, sei es, weil sie (noch) keine Kinder haben oder diese schon längere Zeit nicht mehr die Schule besuchen. Selbst die Eltern von Schulkindern können nur den Lehrer ihrer eigenen Kinder oder allenfalls des betreffenden Schulhauses einigermaßen beurteilen. Von den Lehrern in den anderen Quartieren wissen sie in der Regel wenig.

Der Stimmbürger ist in solchen Fällen kaum in der Lage, für unsere Kinder die beste Wahl zu treffen. Es wird nicht eine Person in ein Amt zur Erledigung von Sachfragen gewählt, sondern es werden Personen gewählt, unter deren Obhut unsere Kinder ausgebildet werden sollen.

Konkret heisst das, wenn schon eine Wahl vorgenommen werden muss, dann sind Verantwortliche zu bestimmen, die die nötige Nähe bzw. Kenntnis der zu wählenden Person haben.

Weiter wird durch diese Änderung der Schulpflege einerseits grössere Kompetenz erteilt, andererseits übernimmt sie auch grössere Verantwortung.

Die neue Aufgabe, die den Schulpflegern durch die neue Besoldungsverordnung auferlegt wurde, d. h. Qualifikation der Lehrkräfte, würde durch die Änderung der Volksschullehrerwahl aufgewertet und wäre eine Ergänzung zur neuen Besoldungsverordnung. Diese gibt den Schulpflegern bereits jetzt die Aufgabe, Lehrkräfte zu qualifizieren.

Es ist nicht einzusehen, weshalb für Volksschullehrer eine längere Amtsdauer gelten soll als für die übrigen Beamten. Die sechsjährige Amtsdauer hat den Nachteil, dass immer wieder Schulpflegern, die neu in ihr Amt gewählt wurden, Wahlverfahren für Lehrer durchführen müssen, die sie noch kaum kennen. Eine kürzere Amtsdauer kann auch dazu führen, dass Schulpflegern eher bereit sind, Lehrer zu wählen, da das ganze System flexibler wird und ein Wahlverhältnis auch in absehbarer Zeit wieder aufgehoben werden kann, falls sich die Verhältnisse ändern, wie z. B. bei einem Stellenabbau.

Urdorf, den 11. November 1991

Mit freundlichen Grüssen
Alfons Jörgler
und 37 Mitunterzeichnende